



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Département de l'économie, de l'énergie et du territoire  
Service de l'agriculture  
Office de viticulture

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung  
Dienststelle für Landwirtschaft  
Amt für Weinbau

COPIE

Reçu le 19 JUL. 2012
Transmis à .....
Copie à .....
Classement N° .....

## Beschluss

Eingesehen das Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft – LwG – (Art. 61 und Art. 62, Abs. 1 und 2);

Eingesehen die Verordnung des EVD vom 2. November 2006 über die Produktion und das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Reben – Rebenpflanzengutverordnung des EVD – (Art. 6, Abs. 4, Buchst. b, Kap. 2; Art. 7, Buchst. b, Kap. 2; Art. 8, Abs. 1; Art. 13, Abs. 1, Buchst. a und Art. 16, Buchst. a);

Eingesehen die Bundesverordnung vom 17. Januar 2007 über die Liste von Rebsorten zur Anerkennung und zur Produktion von Standardmaterial und das Rebsortenverzeichnis – Rebsortenverordnung – (Anhang 1 und 2);

Eingesehen die Bundesweinverordnung vom 14. November 2007 – Weinverordnung – (Art. 4, Abs. 1 und Art. 6, Abs. 1 und 2);

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 8. Februar 2007 über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes – GLER – (Art. 21, Abs. 2; Art. 22, Abs. 2; Art. 25, Abs. 1 und Art. 26, Abs. 1);

Eingesehen die kantonale Verordnung vom 17. März 2004 über den Rebbau und den Wein – RWV – (Art. 8; Art. 11, Abs. 1; Art. 12, Abs. 1; Art. 32 und 33; sowie Art. 109, Abs. 1 und 3);

Eingesehen das kantonale Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege – VVRG – (Art. 34a);

Eingesehen der Rebbaukatasterplan und die Rebbausektoren für das Rebbaugesamt der Gemeinde Veyras;

Gestützt auf das Schreiben von Herrn Felix Kuchler vom 20. Juni 2012 an das Weinbauamt;

## **beschliesst** **das Weinbauamt**

### 1. Sachverhalt

In seinem Schreiben vom 20. Juni 2012 bittet Herr Felix Kuchler das Weinbauamt, die Rebergregisterangaben der Rebparzelle Nr. 1'789, Plan Nr. 16, Lokalname „Bernunes“, Gemeinde Veyras, Eigentum von Herrn Felix Kuchler (53) des Alois zu ändern.

Die Parzelle ist mit der Rebsorte Venus, eine Tafeltraubensorte, bepflanzt.

### 2. Rechtliches

#### Bundesrecht

Das Bundesamt für Landwirtschaft – BLW – prüft die Rebsorten auf ihre Eignung (LwG, Art. 62, Abs. 1). Es führt ein Rebsortenverzeichnis, in dem es die für den Anbau empfohlenen Rebsorten bezeichnet (LwG, Art. 62, Abs. 2).

Das zur Traubenproduktion bestimmte Pflanzengut kann entweder aus zertifiziertem Material (Rebenpflanzengutverordnung des EVD, Art. 6, Abs. 4, Buchst. b, Kap. 2) oder Standardmaterial (Rebenpflanzengutverordnung des EVD, Art. 7, Buchst. b, Kap. 2).

Ein Materialposten wird durch das BLW anerkannt, wenn die betreffende Sorte in der Rebsortenliste oder in einer als gleichwertig anerkannten Rebsortenliste als erkenntungsfähig aufgeführt ist (Rebenpflanzengutverordnung des EVD, Art. 13, Abs. 1, Buchst. a). Als Standardmaterial produziert werden darf nur Vermehrungsmaterial einer Sorte, die in der Rebsortenliste oder in einer als gleichwertig anerkannten Rebsortenliste eingetragen ist (Rebenpflanzengutverordnung des EVD, Art. 16, Buchst. a).

Das Bundesamt für Landwirtschaft (Bundesamt) erlässt die Liste der Rebsorten (Rebsortenliste), deren Material zur Anerkennung oder zur Produktion von Standardmaterial zugelassen ist (Rebenpflanzengutverordnung des EVD, Art. 8, Abs. 1).

Die zur Anerkennung zugelassenen Rebsorten werden im Anhang 1 der Rebsortenverordnung aufgeführt. Die zur Produktion von Standardmaterial zugelassenen Rebsorten sind im Anhang 2 der Rebsortenverordnung aufgeführt.

#### Kantonales Recht

Der Staatsrat bestimmt die Rebsorten und Rebuterlagen, deren Anpflanzung im Wallis erlaubt ist (GLER, Art. 26 Abs. 1).

In der Rebbauzone sind nur die Rebsorten erlaubt, die in Artikel 32 und 33 aufgeführt sind (RWV, Art. 11 Abs. 1). Im Artikel 32 der RWV sind die zugelassenen einheimischen und traditionellen Rebsorten und im Artikel 33 der RWV die anderen zugelassenen Rebsorten aufgelistet.

Rebsorten, welche weder in der Bundesliste noch in der Kantonsliste aufgeführt sind, können weder zertifiziert noch anerkannt werden und deren Pflanzengut kann nicht zur Traubenproduktion benützt werden.

Die Kantone führen nach den Grundsätzen des Bundes einen Rebbaukataster, in dem sie die Besonderheiten der Rebepflanzungen festhalten (LwG, Art. 61). Der Rebbaukataster verzeichnet Grundstücke mit Rebflächen und mit in Erneuerung befindlichen Flächen (Weinverordnung, Art. 4, Abs. 1) und besteht aus den Katasterplänen und dem Rebbergregister (GLER, Art. 21, Abs. 2).

Der Katasterplan unterscheidet das Weingebiet, bestehend aus der Gesamtheit der zur Weinproduktion geeigneten Parzellen und die mit Reben bepflanzten Parzellen ausserhalb des Weingebietes (GLER, Art. 22, Abs. 2). Das Anpflanzen von Reben, die zur Weinbereitung bestimmt sind, kann nur im Weingebiet und das Anpflanzen von Reben, die zur Tafeltraubenproduktion bestimmt sind, nur ausserhalb dieses Gebietes bewilligt werden (GLER, Art. 25, Abs. 1 sowie RWV, Art. 12, Abs. 1).

Der Kanton verfügt die Beseitigung widerrechtlich angepflanzter Reben (Weinverordnung, Art. 6, Abs. 1). Die Dienststelle für Landwirtschaft ordnet die Entfernung der Rebstöcke an, welche unberechtigterweise in einem Rebberg gepflanzt worden sind (RWV, Art. 109, Abs. 1). Das Ausreissen muss innert zwölf Monaten ab Ausreissverfügung durch den Eigentümer der Parzellen vorgenommen werden oder durch denjenigen, welcher die Anpflanzung vorgenommen hat. Verstreicht diese Frist ungenützt, ordnet die Dienststelle die Entfernung auf Kosten des Widerhandelnden an und spricht eine Busse aus (Weinverordnung, Art. 6, Abs. 2 und RWV, Art. 109, Abs. 3).

### 3. Erwägungen

Bei der Rebsorte „Venus“ handelt es sich um eine Tafeltraubensorte. Diese Sorte ist weder in der Rebsortenliste, welche das BLW im Rahmen der Rebenpflanzengutverordnung des EVD erlässt, noch in der Rebsortenliste der Europäischen Union für die Weinherstellung aufgeführt.

Die Rebparzelle Nr. 1'789, Plan Nr. 16, Lokalname „Bernunes“ befindet sich im Rebbausektor A und somit im Weingebiet der Gemeinde Veyras.

### 4. Schlussfolgerungen

Herr Felix Kächler wird aufgefordert, bis am 19. Juli 2013 die „Venus“-Rebstöcke von der Parzelle Nr. 1'789, Plan Nr. 16, Lokalname „Bernunes“, Gemeinde Veyras zu entfernen. Diese Parzelle darf nur mit Reben bepflanzt werden, die zur Weinbereitung bestimmt sind.

Sollte Herr Felix Kächler dieser Verfügung bis am 19. Juli 2013 nicht nachkommen, erfolgt das Ausreissen der Rebstöcke durch die Gemeinde Veyras ohne vorherige Warnung auf Kosten des Widerhandelnden.

Die Aussprache einer möglichen Busse wird vorbehalten.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach deren Eröffnung eine Einsprache gemäss Art. 103 des GLER und Art. 34a des VVRG erhoben werden. Diese ist schriftlich an das Weinbauamt einzureichen, und unter Angabe allfälliger Beweismittel kurz zu begründen.

**Datum** 17. Juli 2012



**Pierre-André Roduit**  
Amtschef

**Verteiler:**

Die Verfügung wird eingeschrieben zugestellt:  
- an Herrn Felix Kächler, Waldstr. 26, 3952 Susten

Zur Kenntnisnahme zugestellt:  
- an der Gemeindeverwaltung Veyras, Rue C.-Clos Olsommer 9, 3968 Veyras